



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.21 Anweisung und ungerechtfertigte Bereicherung

BGE 4C.86/2006 Das «Formular A» der Banken zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten stellt keine gültige Überweisungsanordnung dar.

Der Kunde B eröffnete bei einer Bank ein Konto, das vom Angestellten C verwaltet wurde. Die Kläger, X und Y, ebenfalls Kunden der Bank, teilten später C im Rahmen eines Gespräches mit, sie seien an diesem Konto ebenfalls wirtschaftlich berechtigt. In der Folge übergab C zwei «Formulare A» den Klägern zur Unterzeichnung. Eines der Formulare bezeichnete die Personen X, Y mit je 30 % und B mit 40% als wirtschaftlich berechtigte Personen am Konto und wurde von allen unterzeichnet. Daraufhin wurde das Konto aufgeteilt, und X und Y erhielten je 1 Million auf ihre Konten. Sechs Monate später teilte B der Bank mit, dass seine Unterschrift gefälscht sei und er nie einen solchen Auftrag erteilt habe. Die Bank transferierte daraufhin von sich aus die Gelder zurück auf das Konto von B, worauf sie verklagt wurde.

Art. 466 OR Für die Überweisung gilt das Recht der Anweisung gemäss Art. 466 OR mit drei Parteien, nämlich dem Anweisenden, dem Angewiesenen (meistens eine Bank) und dem Anweisungsempfänger. Dabei ermächtigt der Anweisende den Angewiesenen, Geld an den Anweisungsempfänger zu leisten, und den Anweisungsempfänger, die Leistung vom Angewiesenen in eigenem Namen zu erheben. Man spricht von einer Doppelermächtigung, also vom Zusammenspiel zweier Willenserklärungen. Die Anweisung ist aber kein Vertrag.

Die 1. Transfer der Bank erfolgte gestützt auf das «Formular A», was jedoch für die Bekämpfung der Geldwäscherei eingeführt wurde, um die wirtschaftlich berechtigte Person zu kennen. Das Formular hat aber keine privatrechtlichen Auswirkungen und gilt deshalb nicht als gültige Überweisungsanordnung. Folglich hatte die Bank bei der 1. Transaktion ohne Anweisung von B gehandelt, was die Kläger ungerechtfertigt bereicherte. Die Frage war, ob der eigenmächtige Rücktransfer zulässig war. Dies wurde bejaht, weil im Vertragsverhältnis zur Bank diese stillschweigend zum Storno ermächtigt ist, falls ein Geldtransfer auf ein falsches Konto erfolgt.

Fazit

Die Anweisung ist kein Vertrag sondern ein indirektes Zahlungsmittel, mit dem durch eine Zahlung zwei Schuldverhältnisse getilgt werden. Das «Formular A» der Banken, aus dem der wirtschaftlich Berechtigte ersichtlich ist, stellt keine gültige Anweisung dar, auch wenn das Formular mehrere wirtschaftlich Berechtigte ausweist.